

Satzungsausfertigung

Satzung über die Stiftung und Verleihung einer Amtskette, eines Ehrenrings und einer Ehrennadel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) vom 03. Oktober 1983 (Gbl. S. 577, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1993 (Gbl. S. 657), hat der Gemeinderat am 30.06.1998 folgende Neufassung der Satzung über die Stiftung und Verleihung einer Amtskette, eines Ehrenrings und einer Ehrennadel beschlossen:

Satzung über die Stiftung und Verleihung einer Amtskette, eines Ehrenrings und einer Ehrennadel

§ 1

Amtskette für den Bürgermeister

- (1) Für feierliche Zwecke stellt die Stadt Bad Friedrichshall für ihre/n Bürgermeister/in eine handgearbeitete Amtskette in künstlerischer Ausführung zur Verfügung.
- (2) Die Amtskette wird bei repräsentativen Anlässen vom jeweiligen Amtsinhaber getragen.

§ 2

Ehrenring und Ehrennadel der Stadt

- (1) Die Stadt Bad Friedrichshall stiftet für besondere Verdienste um die Stadt und ihre Bürgerschaft den Ehrenring der Stadt und die Ehrennadel in Gold.
- (2) Der Ehrenring ist die obere Stufe der beiden Ehrenzeichen. Er wird in handwerklicher Arbeit in Gold gefertigt. Er trägt auf dem Oberteil das Wappen der Stadt, umrahmt von den Worten „Für Verdienste - Stadt Bad Friedrichshall“. In den Ring wird der Name des Geehrten und der Tag der Verleihung eingraviert.
- (3) Die Ehrennadel wird in handwerklicher Arbeit in Gold gefertigt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt. Auf der Rückseite werden die Worte „Ehrengabe Bad Friedrichshall“ eingraviert.

§ 3

Verleihung der Ehrengaben

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Verleihung des Ehrenrings und der Ehrennadel.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenrings und der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgefertigt und zusammen mit der Ehrengabe ausgehändigt. In der Urkunde sollen die Verdienste des/der zu Ehrenden gewürdigt werden.
- (3) Der Bürgermeister überreicht die Ehrengaben in feierlichem Rahmen.

§ 4

Eigentum der Ehrengaben

Ehrenring und Ehrennadel gehen in das Eigentum der/des Geehrten über. Eine Rückgabepflicht ihrer Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stiftung und Verleihung einer Amtskette, eines Ehrenrings und einer Ehrenmedaille der Stadt Bad Friedrichshall vom 12.09.1967 in der geänderten Fassung vom 03.05.1973 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Bad Friedrichshall, den 30.06.1998



Peter Knoche
Bürgermeister